Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 153 SGB III

Leistungsentgelt

Aktualisierung, Stand 12/2021

Das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 wurde in die Weiteren Informationen aufgenommen.

- FW 153.2.3 Abs. 5 (Weitere Informationen)

Die Weiteren Informationen wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gesetzestext

§ 153 – Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c[1] des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung[2] als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

---

[1] Ergänzung durch Jahressteuergesetz 2020 um "und e" – gültig ab 01.01.2024
[2] Ergänzung durch Jahressteuergesetz 2020 um „und zur Arbeitsförderung“ – gültig ab 01.01.2024

§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge

Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 38b

§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale

Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39

§ 39b EStG – Einbehaltung der Lohnsteuer

Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39b

Text § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e) EStG in Kraft ab 01.01.2024:
"…..eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt"

§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

Verlinkung zum Einkommensteuergesetz §39f

§ 3 SolzG 1995

Verlinkung zum SolzG 1995 § 3

§ 4 SolzG 1995

Verlinkung zum SolzG 1995 § 4

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2021 2
Gesetzestext 3
§ 153 – Leistungsentgelt 3
§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge 4
§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale 4
§ 39b EStG – Einbehaltung der Lohnsteuer 4
§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V 4
§ 3 SolzG 1995 4
§ 4 SolzG 1995 4
Inhalt 5
Fachliche Weisungen 6
153.0 Regelungszweck, Allgemeines 6
153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts 6
153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse 6
153.2.1 Feststellung der Steuerklasse 6
153.2.2 Änderung der Steuerklasse 7
153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel 7
153.3 Verfahren 8

Fachliche Weisungen

153.0 Regelungszweck, Allgemeines

Die Regelung beschreibt ein pauschaliertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt), unabhängig von den individuellen Abzügen.

153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts

(1) Das Leistungsentgelt wird ermittelt, indem das Bemessungsentgelt um pauschalierte Abzüge vermindert wird.

(2) Bei der Berechnung der Sozialversicherungspauschale ist das Ergebnis ggf. gem. § 338 Abs. 2 zu runden. Die Sozialversicherungspauschale von 20 Prozent gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2019.

(3) Für die Berechnung der Lohnsteuer ist der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebene Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das Stammrecht entsteht. Diese Tabelle gilt auch für spätere Änderungen der Steuerklasse und des Faktors.

Die Vorsorgepauschale nach § 39 b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe e EStG für Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitsförderung (neu ab 01.01.2024) gilt für Ansprüche auf Arbeitslosengeld deren Stammrecht ab dem 01.01.2024 entstanden ist.

(4) Der Abzug für Lohnsteuer richtet sich nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse (§ 38b EStG) und ggf. bei Steuerklasse IV nach dem Faktor (Faktorverfahren - § 39f EStG).

Der Faktor nach § 39f EStG ist ein steuermindernder Multiplikator. Er ist kleiner als 1 und hat 3 Nachkommastellen.

Beim Faktorverfahren ist der Abzugsbetrag für die Lohnsteuer das Ergebnis aus der Multiplikation der Lohnsteuer, die sich aus dem Programmablaufplan bei Steuerklasse IV ergibt, und dem Faktor nach § 39f EStG.

(5) Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Höhe der Lohnsteuer. Die mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 geänderten Freigrenzen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SolzG 1995) und die niedrigere Deckelungsgrenze (§ 4 S. 2 SolzG 1995) gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2021.

153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse

153.2.1 Feststellung der Steuerklasse

(1) Maßgeblich ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres gilt, in dem das Stammrecht entstanden ist. Lag zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerklasse vor, ist die Zuordnung zur Lohnsteuerklasse entsprechend § 38b EStG vorzunehmen. Hierbei ist auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres abzustellen. Ggf. sind Änderungen und Lohnsteuerklassenwechsel zu prüfen.

(2) Die Lohnsteuerklasse und der Faktor haben Tatbestandswirkung. Liegen die Voraussetzungen für eine andere Lohnsteuerklasse/einen anderen Faktor vor, bleiben die eingetragenen Merkmale bis zur ihrer Berichtigung durch das Finanzamt maßgeblich.

153.2.2 Änderung der Steuerklasse

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Die Änderungen erfolgen auf Antrag oder im automatisierten Verfahren. Auslöser für automatisierte Änderungen sind die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten. Wird die Änderung auf den Ersten des Ereignismonats gelegt, wird die Änderung erst ab dem Eintritt des Ereignisses (z. B. Heirat) berücksichtigt.

In folgenden Fällen wird die Änderung der Steuerklasse durch die Finanzverwaltung ohne weiteren Nachweis berücksichtigt, wenn der AA der zugrundeliegende Lebenssachverhalt mitgeteilt wurde:

- Bei Heirat oder Gründung einer Lebenspartnerschaft werden ab dem Tag der Eheschließung die Steuerklassen IV/IV vergeben,
- Bei dauernder Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft wird ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres die Steuerklasse I vergeben,
- Bei Tod eines Ehegatten wird die Steuerklasse des überlebenden Ehegatten ab Beginn des Folgemonats auf III geändert, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten. Ab Beginn des übernächsten Kalenderjahres wird die Steuerklasse I vergeben.

Die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Anzeige aller Steuerklassenänderungen bleibt unberührt.

153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel

(1) Ein Steuerklassenwechsel ist eine Sonderform der Steuerklassenänderung (§ 39 Abs. 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG) innerhalb der Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV oder V/III für Ehegatten oder Lebenspartner. Seit dem 01.01.2020 können Ehegatten / Lebenspartnerschaften nicht nur einmal im Kalenderjahr, sondern mehrmals die Steuerklassen wechseln (§ 39 Abs. 6 Satz 3 EStG).

(2) Der Arbeitslose wird über die leistungsrechtlichen Folgen eines Steuerklassenwechsels durch

- Hinweise zum Lohnsteuerklassenwechsel im Merkblatt 1,
- die Kundenmappe (Leistungsprofiling),
- einen Hinweis im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid und
- das Informationsangebot der BA im Internet

informiert.

Lässt sich ein Betroffener im Hinblick auf einen Lohnsteuerklassenwechsel beraten, ist er über die Auswirkungen auf die Höhe seiner Leistung und ggf. die seines Ehegatten oder seines Lebenspartners aufzuklären.

(3) Ein Steuerklassenwechsel ist nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 von dem Tag an - ggf. auch zwischen Jahresbeginn und Entstehung des Anspruchs - zu berücksichtigen, von dem die geänderte Lohnsteuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist (Wirksamkeit).

Weil im Monat Dezember keine Steuerklassenänderungen mehr vom Finanzamt angenommen werden (Stichtag 30.11.), kann der Nachweis begünstigender Sachverhalte für den Monat Dezember auf andere Weise geführt werden.

(4) Ein Steuerklassenwechsel liegt nicht vor, wenn

- bei IV/IV das Faktorverfahren gewählt wird,
- der Faktor angepasst wird (§ 39f Abs. 3 EStG),
- anlässlich einer Heirat vom Finanzamt die Steuerklassenkombination IV/IV automatisiert vergeben wird oder
- im Anschluss an eine solche automatisierte Vergabe auf Veranlassung der Ehegatten/Lebenspartner eine abweichende Steuerklassenkombination vergeben wird (§ 39 Abs. 6 EStG).

(5) Die Zweckmäßigkeit des Steuerklassenwechsels ist anhand der AlgPC-Hülle bzw. der Tabelle zur Steuerklassenwahl zu beurteilen. Ein Steuerklassenwechsel auf III/V ist immer zweckmäßig wenn das Einkommen des geringer Verdienenden einen Betrag in Höhe von 40 % des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt. Steuerfreiheit von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten bleibt außer Betracht.

Weitere Informationen (Lohnsteuerklassenwechsel)

(6) Ein Lohnsteuerklassenwechsel wird auch berücksichtigt, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination zwar nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt (BSG-Urteil vom 4.9.2001 – B 7 AL 84/00 R).

(7) Beim Bezug von lohnsteuerfreien Entgeltersatzleistungen (z. B. Alg, Übg, Kug, Krankengeld) ist das ausgefallene Arbeitsentgelt, hilfsweise das Bemessungsentgelt heranzuziehen.

Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht an das letzte Entgelt anknüpfen (z. B. Altersruhegeld, Ruhegehälter an Beamte, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsgeld oder Elterngeld). Beim Bezug dieser Leistungen durch den Ehegatten/Lebenspartner ist die vom Arbeitslosen gewählte Steuerklasse zu berücksichtigen.

(8) Ein verfrühter Lohnsteuerklassenwechsel ist zugunsten des Arbeitslosen grundsätzlich ab dem Kalendermonat zu berücksichtigen, von dem an die neue Kombination zweckmäßig ist.

(9) Sind beide Ehegatten/Lebenspartner im Leistungsbezug, ist ein Steuerklassenwechsel stets bei beiden zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(10) Ein Wechsel in das Faktorverfahren ist immer zu berücksichtigen, weil es zum geringsten Lohnsteuerabzug führt.

153.3 Verfahren

(1) Unter der AlgPC-Hülle steht eine Berechnungshilfe zum Steuerklassenwechsel zur Verfügung. Für das Faktorverfahren gilt folgende Tabelle:

Weitere Informationen (Tabelle Faktorverfahren)

(2) Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten mit den in der Arbeitsbescheinigung gemachten Angaben grundsätzlich als nachgewiesen. Ansonsten ist eine Mitteilung/Bescheinigung des Finanzamtes oder ein PDF-Ausdruck aus dem ElsterOnline-Portal vorzulegen.

Legt der Arbeitslose einen Nachweis über die Änderung nicht oder nicht unverzüglich vor, ist ihm Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse V zu zahlen (§§ 60, 66 SGB I).

(3) Der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f EStG ist bis 31.12.2018 auf das Kalenderjahr begrenzt. Ab 01.01.2019 gilt der Faktor bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, in dem er beantragt oder geändert worden ist (§ 39f Abs. 1 Satz 9). Soll ein Faktor darüber hinaus gelten, ist dieser vom Arbeitslosen nachzuweisen.

Das IT-Verfahren COLIBRI unterstützt durch Bearbeitungsaufforderung die Überprüfung und Anpassung des Faktors für das folgende Kalenderjahr.

Wird kein neuer Faktor nachgewiesen ist im IT-Verfahren COLIBRI die Steuerklasse ab dem Folgejahr auf IV zu ändern. Dies bewirkt einen Änderungsbescheid.

Zeitgleich ist mit der BK-Vorlage "Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel" das Vorhandensein eines Faktors für das Folgejahr beim Arbeitslosen abzufragen und ein entsprechender Nachweis zu verlangen.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Vordruckübersendung bei Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-42
Vordruck Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-43
Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel	3s153-44
Bescheid Steuerklassenwechsel - unzweckmäßig	3s153-46

Sachverhalte zum Faktorverfahren

Sachverhalt	**Bewertung**
IV → IV-Faktor	Der Faktor ist nach § 153 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
I → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 2 iVm. Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen.
V → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
III → IV-Faktor	Die Steuerklasse IV und der Faktor sind nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 maßgebend.
IV-Faktor → V	Die Steuerklasse V ist nach § 153 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend.
IV-Faktor → III	Die Steuerklasse III ist maßgebend, wenn die Steuerklassenkombination III/V der Einkommensverteilung der Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht (60:40, III für den höher Verdienenden die Steuerklasse III), ansonsten ist weiterhin IV-Faktor maßgebend.

Zurück zu 153.3 Verfahren

Bundesministerium
der Finanzen

8. November 2021

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten oder Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte oder Lebenspartner ca. 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens[1] erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es aufgrund des verhältnismäßig niedrigen Lohnsteuerabzugs zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombination III/V generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Zur Vermeidung von Steuernachzahlungen bleibt es den Ehegatten oder Lebenspartnern daher unbenommen, sich trotzdem für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten oder Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen; dann entfällt jedoch für den anderen Ehegatten oder Lebenspartner die günstigere Steuerklasse III. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe „**Faktorverfahren**“).

Um verheirateten oder verpartnerten Arbeitnehmern die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die in der Anlage beigefügten **Tabellen** ausgearbeitet. Aus den Tabellen können die Ehegatten oder Lebenspartner nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle vom monatlichen Bruttoarbeitslohn **abzuziehen**.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Ihre Aussagen sind auch nur in den Fällen genau, in denen die **Monatslöhne über das ganze Jahr konstant** bleiben. Im Übrigen besagt die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer noch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer stellen im Regelfall nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht allgemein sagen; hier kommt es immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Das Finanzamt kann **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 € im Kalenderjahr übersteigt. Auf die Erläuterungen in der Broschüre „Lohnsteuer 2022 - Ein kleiner Ratgeber“, die auf der Internetseite der jeweiligen obersten Finanzbehörde des Landes abgerufen werden kann, wird hingewiesen.

Auswirkungen der Steuerklassenwahl oder des Faktorverfahrens

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination oder der Anwendung des Faktorverfahrens sollten die Ehegatten oder Lebenspartner daran denken, dass die Entscheidung auch die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen**, wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten oder Lebenspartner im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen (z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder Inanspruchnahme von Altersteilzeit) unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt-/Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu wollen bzw. müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination bzw. der Anwendung des Faktorverfahrens zu deren Auswirkung auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

[1] aktives Beschäftigungsverhältnis, keine Versorgungsbezüge

Antragstellung

Anträge zum Steuerklassenwechsel oder zur Anwendung des Faktorverfahrens sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Ehegatten oder Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz (Wohnsitzfinanzamt) haben. Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden **Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Kalenderjahr 2022 gilt die im Kalenderjahr 2021 verwendete Steuerklasse grundsätzlich weiter. Soll diese Steuerklasse nicht zur Anwendung kommen, kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2021 eine andere Steuerklasse oder abweichende Steuerklassenkombination beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Ein Antrag auf **Steuerklassenwechsel** oder die **Anwendung des Faktorverfahrens** kann mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ für das Kalenderjahr 2022 bis spätestens 30. November 2022 entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt **gestellt** werden. Im laufenden Kalenderjahr ist ein Steuerklassenwechsel auch mehrfach möglich. Bei der Wahl des Faktorverfahrens sind zusätzlich die voraussichtlichen **Arbeitslöhne** des Jahres 2022 aus den **ersten Dienstverhältnissen** anzugeben. Ein **Wechsel** der **Steuerklassenkombination** III/V in IV/IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten/Lebenspartners möglich, so dass beide Ehegatten/Lebenspartner in die Steuerklasse IV eingereiht werden.

Steuerklassenwahl

Es gibt zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl.

- Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in allen Zweigen sozialversichert** ist (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung).
- Die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte oder Lebenspartner **in keinem Zweig sozialversichert** ist und keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält (z. B. privat krankenversicherte Beamte).

Ist einer der Ehegatten oder Lebenspartner nicht in allen Zweigen sozialversichert (z. B. rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer) oder einer der Ehegatten oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert, jedoch zuschussberechtigt (z. B. nicht rentenversicherungspflichtiger, privat krankenversicherter Arbeitnehmer mit steuerfreiem Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung), kann die Anwendung der Tabellen zu **unzutreffenden Ergebnissen** führen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz vom durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz von 1,3 Prozent (wie er bei der Aufstellung der Tabellen berücksichtigt wurde) abweicht, bei einem gesetzlich pflegeversicherten Arbeitnehmer ein Beitragszuschlag zu zahlen ist oder der Arbeitnehmer in Sachsen beschäftigt ist (hier höherer Arbeitnehmeranteil zur sozialen Pflegeversicherung). In den meisten Fällen führen diese Besonderheiten jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A[2] des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B[2] des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartner) grundsätzlich nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte oder Lebenspartner in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, **führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten oder Lebenspartner grundsätzlich zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug** als die Steuerklassenkombination III/V.

[2] nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.700 €. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.151 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

   Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	134,16 €
für 1.700 € nach Steuerklasse V	284,83 €
insgesamt also	**418,99 €**
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	386,25 €
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	95,58 €
insgesamt also	**481,83 €**

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

   Vergleich der Lohnsteuerabzugsbeträge:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	134,16 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	546,66 €
insgesamt also	**680,82 €**
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	386,25 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	267,91 €
insgesamt also	**654,16 €**

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Ehegatten oder Lebenspartner auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bildenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der **Grundfreibetrag** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,… (stets kleiner als eins) entsprechend der **Wirkung des Splittingverfahrens** reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten oder Lebenspartner aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Das Faktorverfahren kann mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ entweder elektronisch unter „Mein Elster“ (www.elster.de) oder beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre. Im Antrag sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2022 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Der Faktor wird wie folgt berechnet: voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird hier nicht gesondert berücksichtigt, weil er bereits in die Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einfließt.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten oder Lebenspartner sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass dies die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann (s. oben). Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohnsteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Ehegatten oder Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können; siehe diesbezüglich z. B. „www.bmf-steuerrechner.de“.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten oder Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Beispiel zur Ermittlung und Anwendung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (beide Ehegatten in allen Zweigen sozialversichert):

Ehegatte A für 36.000 € (monatlich 3.000 € x 12) = 4.635 €
Ehegatte B für 20.400 € (monatlich 1.700 € x 12) = 1.147 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 5.782 €.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 5.610 €.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 5.610 € : 5.782 € = 0,970
(Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,970:

Ehegatte A für 36.000 € (4.635 € x 0,970) = 4.495 €
Ehegatte B für 20.400 € (1.147 € x 0,970) = 1.112 €

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,970 = 5.607 €.

Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung unter der Voraussetzung, dass keine anderen steuerlichen Sachverhalte zu berücksichtigen sind:

- bei der **Steuerklassenkombination III/V**
  zu einer **Nachzahlung in Höhe von 582 €**
  (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 5.610 € - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 5.028 € [1.610 € + 3.418 €]),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**
  zu einer **Erstattung in Höhe von 172 €**
  (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 5.610 € - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 5.782 €),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**
  weder **zu einer hohen Nachzahlung noch zu einer Erstattung**
  (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 3 €; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 5.610 € - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 5.607 €).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (4.495 € für A und 1.112 € für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (1.610 € für A und 3.418 € für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

Tabellen zur Steuerklassenwahl

Wahl der Steuerklassen in 2022

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht**
des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeitslohn A[3] in €	monatlicher Arbeitslohn B[3] in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeitslohn A[3] in €	monatlicher Arbeitslohn B[3] in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	214	194	3.600	2.576	2.287
1.300	272	246	3.650	2.612	2.317
1.350	340	309	3.700	2.646	2.343
1.400	416	377	3.750	2.681	2.375
1.450	496	450	3.800	2.716	2.405
1.500	582	528	3.850	2.751	2.431
1.550	671	609	3.900	2.787	2.462
1.600	765	694	3.950	2.822	2.491
1.650	864	783	4.000	2.859	2.521
1.700	963	873	4.050	2.893	2.549
1.750	1.059	960	4.100	2.930	2.579
1.800	1.150	1.043	4.150	2.964	2.607
1.850	1.362	1.241	4.200	3.001	2.639
1.900	1.411	1.292	4.250	3.035	2.666
1.950	1.462	1.342	4.300	3.071	2.696
2.000	1.517	1.392	4.350	3.108	2.727
2.050	1.575	1.446	4.400	3.145	2.757
2.100	1.639	1.504	4.450	3.182	2.789
2.150	1.705	1.565	4.500	3.221	2.820
2.200	1.760	1.612	4.550	3.261	2.854
2.250	1.789	1.636	4.600	3.303	2.887
2.300	1.817	1.660	4.650	3.345	2.923
2.350	1.845	1.683	4.700	3.388	2.958
2.400	1.873	1.705	4.750	3.432	2.995
2.450	1.899	1.727	4.800	3.478	3.032
2.500	1.923	1.747	4.850	3.526	3.072
2.550	1.947	1.767	4.900	3.580	3.116
2.600	1.968	1.785	4.950	3.637	3.164
2.650	1.990	1.803	5.000	3.692	3.209
2.700	2.010	1.819	5.050	3.752	3.259
2.750	2.033	1.839	5.100	3.816	3.311
2.800	2.059	1.859	5.150	3.882	3.366
2.850	2.083	1.880	5.200	3.949	3.422
2.900	2.106	1.899	5.250	4.018	3.480
2.950	2.129	1.917	5.300	4.092	3.540

[3] nach Abzug etwaiger Freibeträge

3.000	2.151	1.936	5.350	4.170	3.604
3.050	2.185	1.964	5.400	4.253	3.673
3.100	2.222	1.994	5.450	4.340	3.746
3.150	2.257	2.023	5.500	4.432	3.821
3.200	2.291	2.052	5.550	4.533	3.904
3.250	2.328	2.082	5.600	4.642	3.995
3.300	2.363	2.109	5.650	4.760	4.093
3.350	2.400	2.140	5.700	4.887	4.202
3.400	2.434	2.169	5.750	5.025	4.330
3.450	2.471	2.197	5.800	5.186	4.477
3.500	2.504	2.227	5.850	5.406	4.680
3.550	2.541	2.257	5.900	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2022

Tabelle II: bei **Sozialversicherungsfreiheit**
des höher verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners

monatlicher Arbeitslohn A[4] in €	monatlicher Arbeitslohn B[4] in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners		monatlicher Arbeitslohn A[4] in €	monatlicher Arbeitslohn B[4] in € bei ... des geringer verdienenden Ehegatten oder Lebenspartners	
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	371	336	3.150	2.847	2.511
1.300	446	404	3.200	2.887	2.544
1.350	531	481	3.250	2.928	2.578
1.400	626	568	3.300	2.968	2.612
1.450	726	658	3.350	3.007	2.643
1.500	832	754	3.400	3.048	2.676
1.550	940	853	3.450	3.091	2.712
1.600	1.049	951	3.500	3.132	2.746
1.650	1.321	1.198	3.550	3.175	2.782
1.700	1.377	1.257	3.600	3.220	2.820
1.750	1.437	1.319	3.650	3.267	2.858
1.800	1.502	1.379	3.700	3.313	2.896
1.850	1.572	1.443	3.750	3.363	2.937
1.900	1.649	1.514	3.800	3.413	2.979
1.950	1.730	1.588	3.850	3.464	3.021
2.000	1.812	1.656	3.900	3.520	3.067
2.050	1.862	1.696	3.950	3.576	3.114
2.100	1.909	1.736	4.000	3.633	3.160
2.150	1.951	1.771	4.050	3.692	3.209
2.200	1.992	1.805	4.100	3.756	3.262
2.250	2.033	1.837	4.150	3.823	3.317
2.300	2.071	1.870	4.200	3.891	3.374
2.350	2.110	1.902	4.250	3.960	3.431

[4] nach Abzug etwaiger Freibeträge

2.400	2.148	1.933	4.300	4.036	3.494
2.450	2.206	1.978	4.350	4.116	3.560
2.500	2.268	2.033	4.400	4.199	3.627
2.550	2.327	2.081	4.450	4.286	3.701
2.600	2.382	2.126	4.500	4.380	3.779
2.650	2.436	2.172	4.550	4.484	3.863
2.700	2.482	2.210	4.600	4.593	3.955
2.750	2.528	2.246	4.650	-	4.052
2.800	2.570	2.281	4.700	-	4.163
2.850	2.609	2.316	4.750	-	4.291
2.900	2.649	2.348	4.800	-	4.441
2.950	2.689	2.381	4.850	-	4.638
3.000	2.729	2.412	4.950	-	-
3.050	2.767	2.445	5.000	-	-
3.100	2.808	2.479	5.050	-	-